

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das SVG/ESSO Card-Geschäft

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Versorgung des Fuhrparks des Kunden mit Kraftstoffen, Markenschmierstoffen, Zubehör und anderen Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des SVG/ESSO Card-Systems. Die Belieferung des Kunden mit Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt gegen Vorlage der SVG/ESSO Card bei denjenigen Tankstellen und Akzeptanzstellen, die dem SVG/ESSO Card-System angeschlossen sind. Der Umfang der Belieferung richtet sich nach dem üblichen Umfang von Lieferungen an Tankstellen und sonstigen Akzeptanzstellen unter Berücksichtigung der vereinbarten voraussichtlichen Bedarfsmengen.

Erfolgt die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland, so wird diejenige SVG Vertragspartner des Kunden, mit welcher der Kunde eine SVG/ESSO Card-Vereinbarung abgeschlossen hat. In anderen europäischen Ländern wird die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt/Main, nachfolgend: SVGZ, Vertragspartner des Kunden. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher mit der Maßgabe, dass Vertragspartner des Kunden anstelle der SVG die SVGZ ist.

## 2. Bedarfsmengen und Preise

Die voraussichtlichen Bedarfsmengen werden auf dem Formular „SVG/ESSO Card-Verkaufsbestätigung“ festgehalten. Die im Punkt 1 genannten Produkte, Waren und Dienstleistungen werden dem Kunden zu den im Lieferland gültigen Abgabepreisen (inkl. MwSt) in jeweiliger Landeswährung zu den mit ihm vereinbarten Konditionen laut „SVG/ESSO Card-Verkaufsbestätigung“ in Rechnung gestellt. Grundlage für die Festlegung der Konditionen sind die geschätzten Bedarfsmengen. Vereinbarte Kartengebühren werden für alle aktiven, nicht verloren oder gestohlen gemeldete SVG/ESSO Cards berechnet. Sollte sich bei Überprüfung der tatsächlichen Abnahmemengen herausstellen, dass diese nicht die geschätzten Bedarfsmengen erreichen, so behält sich SVG vor, die Konditionen anzupassen. Der Kunde wird über jede Konditionsänderung von SVG schriftlich informiert.

## 3. Fakturierung

Die Fakturierung von allen in Punkt 1 genannten Produkten, Waren und Dienstleistungen erfolgt einschließlich Steuern und aller Abgaben des Lieferlandes. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß dem im Formular „SVG/ESSO Card-Verkaufsbestätigung“ festgelegten Intervall, jedoch zumindest einmal monatlich. Für die im Ausland bezogenen Produkte erhält der Kunde von SVGZ eine in der Landeswährung ausgewiesene Rechnung oder debit note. Bei Rechnungen wird die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen. Bei debit notes handelt es sich um Belege, die nicht zur MwSt.-Erstattung berechtigen. Hat der Kunde für einen elektronischen Abruf der Rechnung optiert (e-invoicing), ist er für den eigenen rechtzeitigen Abruf verantwortlich. Der Kunde anerkennt ausdrücklich den von SVGZ bei der Rechnungsstellung angewendeten Wechselkurs. Dieser wird außerhalb der €-Länder derzeit täglich über den Financial Times USD Mittelkurs auf die gesetzliche Währung der kartenausgebenden Gesellschaft umgerechnet.

Der Kunde hat die Rechnungen der SVG nach Erhalt zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich, spätestens einen Monat nach dem Rechnungsdatum der SVG anzuzeigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist jede Beanstandung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde nachweisen kann, ohne Verschulden an der Rechnungsprüfung gehindert gewesen zu sein.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung(en) ist/sind gemäß der in der SVG/ESSO Card-Verkaufsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug zur Zahlung fällig. SVG ist berechtigt, bei verspäteter Zahlung durch den Kunden Verzugszinsen und Inkassokosten zu berechnen. SVG ist ebenfalls berechtigt, für eventuelle Rücklastschriften eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro zzgl. Bankspesen zu berechnen. Der Kunde darf nicht gegen Forderungen der SVG mit eigenen Forderungen aufrechnen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Änderungen der Bankverbindung sind SVG unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungsausgleiches einer fälligen Forderung ist der Eingang auf dem Konto der SVG maßgeblich. SVG ist berechtigt, das Abrechnungssystem zu ändern. SVG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder Überschreitung des Kreditrahmens die Karten ohne Vorankündigung sofort zu sperren. SVG teilt auf Anfrage den gewährten

Kreditrahmen für das SVG/ESSO Card-Geschäft dem Kunden mit. Das Eigentum der von SVG oder SVGZ gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen auf den Kunden über.

## 5. Sicherheit

SVG kann die Beibringung oder Anpassung der Höhe von Sicherheiten verlangen. SVG ist berechtigt, für den jeweiligen Liefermonat eine Abschlagszahlung festzusetzen. Der Kunde wird über jede Änderung von SVG informiert.

## 6. Verwendung, Missbrauch, Verlust oder Diebstahl

Der Kunde hat die SVG/ESSO Card zum Schutz vor Diebstahl oder sonstigem Verlust sorgfältig zu verwahren. Die SVG/ESSO Card bleibt Eigentum der SVG. Jede SVG/ESSO Card ist mit einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN Code) geschützt. Für die Geheimhaltung des PIN Codes ist der Kunde verantwortlich.

Für den Fall, dass bei Bezahlung nach Leistungsanspruchnahme (z.B. nach dem Tankvorgang) dem Karteninhaber der PIN Code nicht bekannt ist, ist die Verwendung der SVG/ESSO Card als Zahlungsmittel nicht möglich. In solchem Fall muss der Kunde die Leistung mittels anderem Zahlungsmittel begleichen.

SVG behält sich das Recht vor, die Kartenverarbeitung aus technischen Gründen zeitweilig zu unterbrechen, zu verschieben oder einzustellen. Bei Ausfall des zentralen Computers ist SVG berechtigt, den Umfang der Belieferung oder Dienstleistung einzuschränken.

Vom Kunden unterschriebene Belege bzw. durch Eingabe des PIN Codes bestätigte Transaktionen gelten als akzeptiert und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die auf amtliche Kfz-Kennzeichen lautenden SVG/ESSO Cards dürfen nur zur Belieferung dieses Kraftfahrzeuges verwendet werden. Die auf den Namen des Fahrers lautenden SVG/ESSO Cards müssen vom Karteninhaber auf der Rückseite unterschrieben werden und dürfen nur von dieser Person verwendet werden.

Geht eine SVG/ESSO Card verloren, so ist dies der SVG unverzüglich schriftlich – gegebenenfalls vorab telefonisch – mitzuteilen. Nach Eingang der schriftlichen Verlustmeldung bei SVG endet die Haftung des Kunden für Missbrauch der verlorenen oder sonst abhanden gekommenen SVG/ESSO Card. Haftungsausschluss für SVG besteht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kunden.

Im EDV-System sind Transaktions-Höchstgrenzen pro Tag, Woche und Monat definiert. SVG ist berechtigt, diese Höchstgrenzen zu verändern. SVG ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Kartenmissbrauch die betroffene Karte, bzw. betroffenen Karten ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden für weitere Bezüge zu sperren.

## 7. Nutzungsuntersagung, Sperre, Kündigung

Die SVG ist jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund die Nutzung der SVG/ESSO Card zu untersagen, die SVG/ESSO Card zu sperren oder die SVG/ESSO Card-Vereinbarung zu kündigen und die Akzeptanzstellen hierüber zu unterrichten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht, es zu Lastschrift-Protesten kommt oder der Kunde seine Einzugsermächtigung oder den Abbuchungsauftrag widerruft, über den Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anhängig ist, sich die Vermögenslage des Kunden ausweislich üblicher Bonitätsauskünfte nicht nur unerheblich verschlechtert oder die SVG/ESSO-Card missbräuchlich oder vertragswidrig genutzt wird.

## 8. Haftung

Der Kunde haftet für eine vertragswidrige oder missbräuchliche Nutzung der SVG/ESSO Card, es sei denn, dass er nachweisen kann, alle zumutbaren Vorkehrungen gegen eine vertragswidrige oder missbräuchliche Nutzung getroffen zu haben.

## 9. Gültigkeit der SVG/ESSO Card

Die Gültigkeit der Karte endet mit dem auf der Karte geprägten Ablaufdatum. SVG stellt dem Kunden automatisch für alle aktiven Karten zeitgerecht vor Ablauf neue SVG/ESSO Cards aus. Nicht mehr benötigte SVG/ESSO Cards sind vom Kunden entwertet an SVG zurückzusenden. Zu diesem Zweck ist die untere linke Ecke der Karte abzuschneiden. Nach

durch SVG veranlassten Austauschaktionen sind die abgelaufenen SVG/ESSO Cards vom Kunden zu vernichten.

### **10. Rückforderung der SVG/ESSO Card**

Bei Verstoß des Kunden gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist SVG berechtigt, sämtliche SVG/ESSO Cards zu sperren und/oder die sofortige Rückgabe der SVG/ESSO Cards zu verlangen. In diesem Fall werden sämtliche ausstehenden Forderungen sofort fällig.

### **11. Verschiedenes**

Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die SVG den SVG-Kunden jeweils schriftlich unterrichten. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Kunden. Hierauf wird die SVG in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die „SVG/ESSO Card-Verkaufsbestätigung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die SVG/ESSO Card-Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz der SVG.

### **12. Anpassungsvorbehalt**

Die SVG ist berechtigt, Serviceaufschläge oder –entgelte gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen zu ändern oder neu einzuführen oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden, neu einzuführen oder festzusetzen.

### **13. Datenschutz**

Mit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten einschließlich einer Übermittlung an Dritte, soweit dies zur Ausstellung der SVG/ESSO Card und zur Abwicklung des Geschäftes erforderlich ist, erklärt sich der Kunde einverstanden.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden dann eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

### **15. Dauer der Vereinbarung**

Die Gültigkeit der SVG/ESSO Card-Vereinbarung beginnt mit der Zustellung der SVG/ESSO Card(s) und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder der Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht fakturierte Lieferungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## **Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das SVG/ESSO Card-Geschäft für zusätzliche Serviceleistungen**

### **1. Gegenstand**

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese ergänzenden Geschäftsbedingungen, wenn mit Zustimmung der SVG die SVG/ESSO Card benutzt wird, um Straßenbenutzungs- oder Tunnelgebühren inländischer oder europäischer Betreiber zu bezahlen. Auf die im Rahmen des SVG/ESSO Card-Systems angebotenen Möglichkeiten zur Abrechnung von Straßenbenutzungs- u. Tunnelgebühren wird hingewiesen.

Die Bezahlung der Ersatzmaut für die Missachtung der österreichischen Maut (z.B. Maut-KM) ist bis auf Widerruf im Rahmen des jeweils aktuellen Kreditrahmens möglich. Dementgegen ist bis auf weiteres die Erhebung von Bußgeldern und Strafen, welche durch die Nichtzahlung von Straßen- und Tunnelgebühren anfallen, über die SVG/ESSO Card ausgeschlossen.

Für die Abrechnung mit der SVG/ESSO Card sind für SVG und den Kunden die Gebühren maßgeblich, die dem Kunden von dem jeweiligen Betreiber direkt in Rechnung gestellt werden. SVG ist berechtigt, nach den Umsätzen, wie sie in den beantragten Dienstleistungen angefallen sind, mit den Abrechnungen Abschlagszahlungen zu erheben.

### **2. Einwände/Beschwerden**

SVG ist berechtigt und verpflichtet, alle von den Betreibern als offen bezeichneten Geldbeträge ohne Bewertung deren Berechtigung abzurechnen und einzuziehen. Der SVG/ESSO Card-Inhaber muss Beschwer-

den oder Einwände gegen die erhobenen Beträge direkt gegenüber dem Betreiber erheben und geltend machen.

Kommt der Kunde aufgrund von Streitigkeiten mit dem Betreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird SVG die SVG/ESSO Cards oder andere zur Abwicklung erforderlichen Karten zur weiteren Belieferung sperren.

### **3. Kartensperren**

Kartensperren im Zusammenhang mit Straßen- und Tunnelgebühren erstrecken sich auf den ganzen Fuhrpark des Kunden. Mit einer solchen Sperre ist der Kunde vom automatischen Abrechnungssystem ausgeschlossen. Ein Entsperren eines Kunden ist bei manchen Betreibern nicht möglich. In diesem Fall muss sich der Kunde erneut registrieren lassen oder zur Inanspruchnahme von anderen Leistungen erforderliche Karten beim Betreiber neu bestellen. SVG ist für eventuelle Schäden und/oder Verluste, die durch die Sperre entstehen, nicht haftbar.

Unberührt von Sperren im Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen sind Einzelsperren aufgrund von Verlust oder Diebstahl. Hierfür gelten die dem Kunden bekannten AGB's zum SVG/ESSO Card-System und des jeweiligen Betreibers.

### **4. Kommunikation**

Änderungen im Fuhrpark, die für die korrekte Abrechnung relevant sind, sind SVG vor Einsatz des Fahrzeugs vom Kunden zu benennen. Sollten SVG Änderungen nicht bekannt gegeben werden, so trägt SVG keine Haftung für falsche Kostenzuordnungen in den Abrechnungen. SVG und SVGZ erstellen keine Ersatzbelege und/oder Ersatzfakturen.

### **5. Nachtschalterbetrieb für Autobahnmaut in Deutschland**

Im Falle von Transaktionen, die an Tankstellen mit Nachtschalterbetrieb erfolgen, ist eine Autorisierung über den PIN Code aus technischen Gründen nicht möglich. Für diese Fälle autorisiert der Karteninhaber das Kasenpersonal schriftlich, die erforderlichen Daten ohne PIN Code in das Mautterminal einzugeben.